

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Energiezentrale  
in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. August 2021

Die Firma EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Grundhofstraße 49 in 01979 Lauchhammer in der Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstücke 243, 244 und 245 eine Energiezentrale im Wesentlichen durch Ersatz des Braunkohlestaubfeuerungskessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,7 MW durch einen holzbefeuerten Biomasse-Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,99 MW sowie durch Errichtung und Betrieb eines Erdgas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,95 MW wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.1 V mit Nebeneinrichtungen nach Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.1 A mit Nebeneinrichtungen nach Nummer 1.2.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die vorhandene Energiezentrale Lauchhammer soll geändert werden. Der bestehende Braunkohlestaubfeuerungskessel mit 7,7 MW Feuerungswärmeleistung soll stillgelegt, demontiert und durch einen Biomasse-Kessel mit Holzbefuerung und einer Feuerungswärmeleistung von 4,99 MW ersetzt werden. Die Feuerungswärme der Hauptanlage wird damit verringert. Das Erdgas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,95 MW stellt eine eher kleine Anlage dar. Im Zuge des Vorhabens werden zwei Versickerungsanlagen errichtet, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde.

Es werden 650 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt und 1.330 m<sup>2</sup> Wald umgewandelt.

Es handelt sich um ein kleines Vorhaben.

Es erfolgt keine Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser. Es kommt zu keiner Überbauung geschützter Biotope.

Während der Bauphase ist mit Geräusch- und Staubemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb der Energiezentrale ist mit folgenden Emissionen zu rechnen: Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Ammoniak, Schwefeloxide, Formaldehyd sowie Geruchs- und Geräuschemissionen (einschließlich tieffrequenter Geräusche) und Abwärme.

Standort des Vorhabens

Der Biomasse-Kessel soll in einem Bestandgebäude errichtet werden. Das Erdgas-BHKW wird auf dem bestehenden Gelände errichtet. Zur Errichtung der Nebenanlagen des Biomasse-Kessels wird das bestehende Gelände erweitert.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich 17 nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope von denen 13 über 1 km vom Vorhabenstandort entfernt sind. Des Weiteren befindet sich im Untersuchungsgebiet das FFH-Gebiet „Welkteich“ mit einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca. 1,3 km. Außerdem gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere Baudenkmäler.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Geräusch- und Geruchsemissionen sowie Emissionen durch luftverunreinigende Stoffe. Die Auswirkungen sind als gering zu bewerten. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet, die geschützten Biotope sowie die Baudenkmäler sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd